



PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES VON APPENZEL A.R.H.

Datum: 18. April 1986			
Antrag: KI / 87			
Erled.	Kenntn.	Bericht	
Vis:	Re BL		
Entsch. an:	K.J.	K.J.	

15. April 1986
lu

Grundwasserschutzzone Bissau, Heiden

Dem Bericht der Baudirektion vom 2. April 1986 ist zu entnehmen:

Die Grundwasserschutzzone Bissau, Heiden, umfasst fünf Grundwasserentnahmestellen (Brunnen I bis V). Das Einzugsgebiet für den Brunnen I kann generell mit dem Bereich Bissau, für die Brunnen II bis V mit dem Gebiet Löchli-Wies bezeichnet werden. Es umfasst total zirka zehn Hektaren. Eigentümerin dieser Fassungen ist die Dorfbrunnen- und Roosenkorporation Heiden.

Art. 30 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigungen (Gewässerschutzgesetz, SR 814.20) und Art. 6 Abs. 2 der kantonalen Verordnung vom 5. November 1979 zum Einführungsgesetz vom 29. April 1979 zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigungen (Gewässerschutzverordnung, bGS 814.111) bestimmen, dass die Eigentümer von Grundwasserfassungen die Grundlagen für die sachdienliche Abgrenzung der Schutzzonen beschaffen, die erforderlichen dinglichen Rechte zu erwerben und allfällige Nutzungsbeschränkungen zu entschädigen haben.

Die Dorfbrunnen- und Roosenkorporation Heiden hat Mitte März 1980 der Grundbauberatung AG, St. Gallen, den Auftrag zur Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen Bissau erteilt. Dieses Büro hat die erforderlichen Grundlagen (Schutzzonenplan, Schutzzonenreglement und hydrogeologisches Gutachten) erarbeitet. Die Grundlagen wurden der Baudirektion am 1. Juli 1981 zur Vorprüfung eingereicht und in der Folge von der Fachstelle für Gewässerschutz, dem kantonalen Tiefbauamt, dem kantonalen Planungsamt und dem Rechtsdienst der Baudirektion auf ihre Zweckmässigkeit und rechtliche Zulässigkeit überprüft. Das Ergebnis der Vorprüfung wurde der Dorfbrunnen- und Roosenkorporation Heiden mit Schreiben vom 13. Mai 1982 mitgeteilt. Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement lagen vom 23. August 1982 bis zum 22. September 1982 öffentlich auf. Innerhalb der Einsprachefrist sind sechs Einsprachen einge-

gangen, von denen fünf durch den Regierungsrat erledigt wurden. Im Rahmen der Einsprachenregelung wurde das Reglement geringfügig geändert. Die letzte Einsprache, diejenige der Milo AG, Heiden, wurde mit Entscheid des Bundesrates vom 29. Januar 1986 abgewiesen. Darauf wurden der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement am 21. Februar 1986 vom Gemeinderat Heiden genehmigt.

Durch die Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen Bissau, Heiden, sollen die darin liegenden Grundwasserfassungen geschützt werden. Das Wasser wird für die Trinkwasserversorgung in Heiden genutzt. Die Speisung des Grundwassers erfolgt nebst versickerndem Niederschlag auch durch Hangwasserzuflüsse aus der südlichen Talflanke. Die jährliche Gesamtentnahmemenge wird mit 150'000 bis 180'000 m³ beziffert. Die Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen erfolgte sorgfältig unter Beizug von bestehenden Arbeitsunterlagen, Berechnungen und Begehungen. Die Abgrenzung der Schutzzonen ist in allen Teilen fachgerecht erfolgt. Das Schutzzonenreglement lehnt sich im wesentlichen an die vom Bundesamt für Umweltschutz herausgegebene Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzzonen vom Oktober 1977 (teilrevidiert 1982) an und gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

Beschluss nach Antrag der Baudirektion:

Der Grundwasserschutzzonenplan und das Schutzzonenreglement für die Grundwasserfassungen Bissau, Heiden, werden genehmigt.

Im Auftrage des Regierungsrates
Der Ratschreiber i.V.:



Amtsblatt.

Auszug an Landammannamt
Baudirektor
Sekretariat der Baudirektion (3 Expl.)*
Fachstelle für Gewässerschutz *
Kantonales Tiefbauamt
Kantonales Planungsamt
Gemeinderat Heiden *

✓ *Beilage: Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement mit Genehmigungsvermerk

18. 4. 86 M.

Versandt am 18. APR. 1986